

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) von topsurance

1. Zweck und Rechtsstellung der Gesellschaft

Die Firma topsurance, L. Schirmer, nachfolgend topsurance genannt, ist eine Einzelfirma mit Sitz in Beinwil (Freiamt). Der Zweck besteht in der Erbringung von Dienstleistungen als Broker im Versicherungs-Vorsorge- und Vermögensbereich. Ein Auftrag, für Mandanten der topsurance wird falls nötig mittels Maklermandat, welches durch alle Beteiligten unterzeichnet wird, begründet.

2. Informationspflichten an die Mandanten (gem. Art. 45 VAG)

Lorenz Schirmer ist FINMA zertifizierter Versicherungsvermittler VBV. Unter der Registernummer **34295** kann die berufliche Tätigkeit und Neutralität bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht eingesehen werden: www.vermittleraufsicht.ch

Die Zusammenarbeit der topsurance, Schirmer Consulting GmbH und frauenversicherung.ch besteht je nach Bedarf des Kunden in allen Versicherungszweigen mit folgenden Partnern:

Krankenkassen: Asisa, Assura, Concordia, CSS, sanagate, epona, Groupe Mutuel, Halsana, Innova, Swica, Visana

Sachversicherungen: ACS, Allianz, AXAWinterthur, Basler, CAP, Die Mobiliar, emmental Versicherung, Europäische Reiseversicherung, Fortuna, Generali, Helvetia, kasko2go, Orion, vaudoise, Zürich
Leben- und Vorsorgebereich: Allianz, AXAWinterthur, Basler, Coop Rechtsschutz, Die Mobiliar, Fortuna, Generali, Helvetia, PAX, Pensionskasse Pro, SwissLife AG, vaudoise, Zugerberg Finanz AG, Zürich, FUTURA Vorsorgestiftung

Banken, Kredite und Hypotheken: Allianz, American Express, AXAWinterthur, bank linth, Basler, BSI, Cornèr Banca, Swiss Life

3. Haftung

Für Fehler, Nachlässigkeit oder unrichtige Auskünfte durch den Berater im Zusammenhang mit der Vermittlertätigkeit haftet die Firma topsurance bzw. dessen Berufshaftpflichtversicherung. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobfahrlässige Handlung. Für Schäden aus entgangenem Gewinn haftet die topsurance nicht. Wird ein Leistungsanspruch geltend gemacht, wird dieser nur akzeptiert, sofern der Mandant sämtliche Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt hat. Sind Unterlagen oder Informationen des Mandanten unvollständig oder mangelhaft und entsteht direkt oder indirekt daraus ein Schaden, haftet die topsurance nicht dafür. Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate nach bekannt werden des Schadens. Endet die Vertragsbeziehung zwischen dem Mandanten und dem topsurance (z.B. durch Kündigung Maklermandat), endet auch der Haftungsanspruch gegenüber topsurance.

Dort wo nicht das Versicherungsunternehmen für die Fehler, Nachlässigkeiten oder unrichtigen Auskünfte aus der Vermittlungstätigkeit der topsurance haftet, hat die topsurance eine Berufshaftpflicht abgeschlossen (obligatorisch gem. Art. 45 VAG).

4. Datenschutz / Geheimhaltung (gem. Art. 45 VAG)

Die Kundendaten, welche im Zusammenhang mit einer Versicherungsberatung der topsurance anvertraut werden, verwendet die topsurance ausschliesslich zur Beratung, zur Abwicklung von Offerten und Anträgen sowie zur Erstellung von Berichten und Vergleichen. Diese Daten werden also nur in dem Umfang bearbeitet und aufbewahrt, wie es für die Abwicklung und Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Mandanten, der Versicherungsgesellschaft, und der topsurance notwendig ist und es die gesetzlichen

Bestimmungen zwingend verlangen. In die Beratungstätigkeit involviert sind die Versicherungsgesellschaften, die die topsurance und deren MitarbeiterInnen. Die MitarbeiterInnen der topsurance unterliegen der Schweigepflicht. Die Daten der Mandanten werden solange aufbewahrt, wie es gemäss vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zwingend notwendig ist.

Die Daten können telefonisch, per Fax, per Mail, via Plattform der Gesellschaften oder im CRM bearbeitet werden. Die Daten können in Papierform und elektronisch aufbewahrt werden.

5. Entschädigung Honorar

Der Mandant schuldet der topsurance für vereinbarte oder in seinem Interesse erbrachten Dienstleistungen Honorare und Nebenkosten in absteigender Reihenfolge gemäss:

- a. Individuell vereinbartem Honorar
- b. Preisliste der topsurance
- c. Nach Aufwand zu einem Stundensatz von CHF 250.- exkl. MWST soweit nicht durch die Entschädigung Dritter gedeckt
- d. Ohne Abrechnung, das heisst, die topsurance vereinnahmt die Entschädigung Dritter für die erbrachten Dienstleistungen ohne Recht den Mandanten auf Herausgabe der Entschädigung Dritter

Entschädigung Dritter: Der Mandant ist sich bewusst und akzeptiert, dass die topsurance im Rahmen seiner Tätigkeit als Broker oder bei Gelegenheit der Auftragserfüllung Entschädigungen (z.B. Provisionen, Courtagen, usw.) von Dritten erhält oder erhalten könnte. Falls die topsurance solche Entschädigungen erhält, welche es gemäss jeweils aktueller Rechtsprechung oder gemäss jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften dem Mandanten abliefern müsste, so ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass die topsurance diese Entschädigung zusätzlich für seine Tätigkeit für den Mandanten erhält. Der Mandant erklärt mit der Unterzeichnung des Maklermandates ausdrücklich, auf die Herausgabe dieser Entschädigung zu verzichten.

Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Abrechnung nach 5d. Wünscht der Mandant im Nachhinein eine andere Abrechnungsart als vereinbart, verzichtet der Mandant wie beschrieben auf eine rückwirkende Herausgabe der Entschädigung Dritter. In der Beilage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Mandant eine Liste mit den ungefähren Entschädigungssätzen der Versicherungsgesellschaften erhalten. Dies zur Information und Transparenz. Mit dieser Liste ist dem Kunden bekannt auf welche Entschädigungen er verzichtet.

6. Dienstleistungen

Die topsurance betreut und berät den Mandanten in Versicherungsangelegenheiten. Dies beinhaltet insbesondere die Betreuung aller bestehenden Versicherungs- oder Vermögensverwaltungsverträgen, Überprüfung des Bedarfs und des Portefeuilles, periodische Prüfung des Prämienangebotes auf dem Markt, Einholen von Offerten bei verschiedenen Gesellschaften, Erneuerungen und Neuabschlüsse von Angeboten und Unterstützung im Schadenfall. Für weitergehende Auftragsarbeiten wird ein Beratungshonorar gemäss gegenseitiger Absprache verrechnet.

7. Mandantenangaben / Legitimationsprüfung

Der Mandant verpflichtet sich, bei der Aufnahme eines Versicherungsantrages alle Informationen betreffend den Personen- und Sachinformationen wahrheitsgetreu an die topsurance an- resp. weiterzugeben.

Insbesondere ist die Korrektheit der Mandantenaussagen bei Gesundheitsfragen unumgänglich. Werden Tatbestände oder Krankheiten verschwiegen, kann dies zu einer Anzeigepflichtverletzung führen. Dies hat zur Folge, dass die Versicherungsgesellschaft im Schadenfall keine oder verminderte Leistungen erbringt und per sofort vom Vertrag zurücktritt. Die topsurance verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der

Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen oder Täuschungen entstandenen Schaden, trägt der Kunde, sofern die topsurance die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

8. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefax, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden, wie z.B. aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen, trägt der Mandant, sofern die topsurance die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet haben.

9. Mitwirkungspflicht des Mandanten

Der Mandant verpflichtet sich zur Mitwirkungspflicht. Ändert sich eine Gefahrstatsache (z.B. Standort, Tätigkeit, Versicherungssumme, usw.) verpflichtet sich der Mandant dies dem topsurance umgehend mitzuteilen. Dasselbe gilt für neue Gefahrstatsachen. Stellt der Mandant Fehler bei einer Versicherungspolice fest, ist dies der topsurance umgehend mitzuteilen. Ergeben sich Schäden aus der Unterlassung des Mandanten, haftet die topsurance nicht.

10. Copyright

Die vom topsurance abgegebenen Auswertungsunterlagen und Konzepte an die Kunden unterstehen einem Copyright, welches die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers (topsurance) an seinem geistigen Eigentum schützt.

11. Sonstiges

Änderungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn diese in schriftlicher Form vorliegen und von topsurance unterzeichnet sind.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die topsurance behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern und die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Bei Streitbarkeit zwischen dem Mandanten und dem topsurance gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der topsurance.

13. Entschädigungen Dritter

Topsurance erhält der unten aufgeführten Angaben je nach Vertragsbedingungen mit den Gesellschaften, der Prämienhöhe, der Art des Produktes und Branche. Dort wo die Verträge direkt abgeschlossen sind gelten untenstehende Sätze.

Branche	Satz in % der Nettoprämie
Sachversicherungen	7.5 bis 15 %
Haftpflichtversicherungen	7.5 bis 15%
Rechtsschutzversicherungen	15%
Motorfahrzeugversicherungen	4 bis 10%
Unfallversicherungen	3 bis 7%
Krankentaggeldversicherungen	7.5 bis 10%
Kollektivlebensversicherungen	0.5 bis 1.8%
Einzellebensversicherungen	0.7 bis 4.5% der Produktionssumme*
Krankenkassen Grundversicherung	Spesenentschädigung von einmalig Fr. 50.00
Zusatzversicherungen Krankenkassen	Fr. 5.00 bis Fr. 500.00
Hypotheken	20 Basispunkte

* Die Produktionssumme setzt sich aus den einbezahlten Nettoprämien (ohne Stempelsteuer), der Laufzeit und des produktespezifischen Koeffizienten zusammen. Produktionsspezifische Koeffizienten sind zwischen 10 und 100%.